

Schulentgeltordnung der Musikschule Steinheim am Albuch (SchulEO)

§ 1 Schulentgeltpflicht

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule wird ein Schulentgelt als privatrechtliches Entgelt nach dieser Schulentgeltordnung erhoben.
- (2) Unterrichtsentgelte und Entgelte für die Überlassung von Instrumenten sind Jahresbeiträge und beziehen sich jeweils auf ein Musikschuljahr.
- (3) Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.
- (4) Ist ein Präsenzunterricht aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung nicht möglich, kann der Unterricht virtuell abgehalten werden.
Die Entgeltspflicht für den virtuellen Unterricht besteht in gleichem Maße wie beim Präsenzunterricht, wenn dieser in Anspruch genommen wird. Es besteht jedoch keine Pflicht zur Teilnahme und kein Anspruch auf virtuellen Unterricht.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Das Schulentgelt für das Musikschuljahr wird in 12 Raten, jeweils zum Ende des Monats fällig. Die erste Rate wird Ende Oktober zur Zahlung fällig. Die letzte Rate wird Ende September zur Zahlung fällig. Abweichend davon wird in den Angeboten 1 bis 3 und 8 die erste Rate Ende August fällig und endet mit der letzten Zahlung Ende Juli.
Die Schulentgeltpflicht besteht auch während der Ferienmonate.
- (2) Das Schulentgelt für den Abo-Unterricht wird in einem Betrag erhoben.

§ 3 Ermäßigung

- (1) Werden Geschwister unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:

Für das	2. Kind	20 %
	3. Kind	40 %
	4. Kind	60 %
	5. und jedes weitere Kind	70 %

Für die Gewährung der Ermäßigungssätze müssen Geschwister einem Zahlungspflichtigen zugeordnet werden können. Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung; ansonsten entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

- (2) Bei sozialen Härtefällen entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss auf Antrag im Einzelfall über eine Ermäßigung.
- (3) Mitgliedern von Musikvereinen, Chorvereinigungen und Posaunenchor, die ihren Sitz in der Gemeinde Steinheim haben, wird in demjenigen Instrumental- oder Vokalfach, in dem sie regelmäßig aktiv im Verein bzw. Chor mitwirken, eine Ermäßigung für § 4 Nr. 6 dieser Entgeltordnung von 10 % gewährt.
- (4) Mitglieder des Musikverein Steinheim nehmen kostenfrei am Kooperationsorchester Kunterbunt teil.

§ 4
Höhe des Schulentgeltes

Unterrichtsentgelte			
		Pro Monat	Jahresentgelt
1. MusiKinder			
Für Kleinkinder von 1-4 Jahren Halbjähriges Angebot	45 Minuten	24,00 €	288,00 €
2. Musikalische Früherziehung			
Vorschulalter 4-6 Jahren	60 Minuten	28,00 €	336,00 €
3. Musikwerkstatt			
Anzahl 5-8 Kinder, Grundschulalter, nach Musikalischer Früherziehung	60 Minuten	28,00 €	336,00 €
4. Instrumentenkarussell			
Auswahl zwischen zwei Instrumenten Dauer von 6 Monaten	20 Minuten	29,00 €	-
5. Hauptfach			
Einzelunterricht	20 Minuten (Sonderkurzstunde)	47,00 €	564,00 €
Einzelunterricht	30 Minuten	70,00 €	840,00 €
Einzelunterricht	40 Minuten	93,00 €	1.116,00 €
Partnerunterricht			
2 Schüler	30 Minuten	36,00 €	432,00 €
2 Schüler	40 Minuten	49,00 €	588,00 €
3 Schüler	50 Minuten	41,00 €	492,00 €
6. Abo-Unterricht			
Innerhalb von 6 Monaten			
3 Unterrichtseinheiten	30 Minuten	103,00 €	-
6 Unterrichtseinheiten	30 Minuten	198,00 €	-
3 Unterrichtseinheiten	40 Minuten	135,00 €	-
6 Unterrichtseinheiten	40 Minuten	255,00 €	-
7. Ensemble (für Musikschüler kostenlos)			
Schüler die lediglich am Gruppenmusizieren teilnehmen		16,00 €	
8. Instrumentalunterricht im Rahmen der Bläserklasse			
je Teilnehmer	15 Minuten	27,00 €	
ab 13 Teilnehmern 10 Prozent Rabatt	15 Minuten	24,00 €	
ab 19 Teilnehmern 20 Prozent Rabatt	15 Minuten	21,00 €	
Teilnehmer, welche in einem Hauptfach an der Musikschule Steinheim Unterricht erhalten	15 Minuten	16,00 €	

9. Entgelt für die Überlassung eines Instrumentes		
mit einem Beschaffungswert bis 250 €	6,00 € pro Monat	
mit einem Beschaffungswert bis 500 €	12,00 € pro Monat	
mit einem Beschaffungswert über 500 €	18,00 € pro Monat	

§ 5
Zuschläge

(1) Erwachsenenzuschlag


Erwachsene ab dem Alter von 27 Jahren zahlen einen Aufschlag auf das Unterrichtsentgelt von 30 %.

§ 6
Schlussvorschriften

(1) Diese Schulentgeltordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Schulentgeltordnung vom 28.04.2021 außer Kraft.

Steinheim, den 25.07.2023


Hölger Weise
Bürgermeister